50. Nach welchem Rechte find Einreden aus dem persöulichen Schulbverhältnisse gegen die Klage aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesethuches eingetragenen und abgetretenen Hypothef zu beurteilen?

> Preuß. Geset über ben Eigentumserwerb § 38. B.G.B. §§ 892. 1138. Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 192.

V. Civissenat. Urt. v. 9. Februar 1901 i. S. W. (Kl.) w. K. (Bekl.). Rep. V. 234/01.

I. Landgericht II Berlin. II. Rammergericht baselbft.

Der Beklagte hat gegen die vom Kläger auf Zahlung von 4500 M nebst Zinsen angestellte Hypothekarklage einwandsweise geltend gemacht, daß die als Darlehn eingetragene Hypothek mangels

gezahlter Baluta nicht zur Existenz gelangt, und daß dies dem Kläger, als er sie durch Cession vom 24. Juli 1899 erwarb, bekannt geweien sei.

Mus ben Grünben:

"Vorab stand die Frage zur Entscheidung, nach welchem Recht ber vom Beklagten erhobene Einwand zu beurteilen ist. Während der Berufungsrichter seiner Entscheidung das frühere Recht (§ 38 Abs. 2 Eig.-Erw.-Ges. vom 5. Mai 1872) zu Grunde gelegt hat, glaubt die Revision, daß vielmehr die Vorschriften des Bürgerlichen Gesethuches (§§ 892. 1188) zur Anwendung kommen müßten.

Dieser Ansicht, die sich auf Art. 192 des Sinführungsgesetzes zum Burgerlichen Gesethuche stützt, tonnte nicht beigetreten werden. Art. 192 a. a. D. bestimmt:

Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht gilt von dieser Zeit an als eine Hypothet, für welche die Erteilung des Hypothetensbriefes ausgeschlossen ist.

- Gemäß biefer Borfcbrift bestimmt sich, wo, wie unstreitig, in dem hier in Rebe stehenden Bezirke, die gebachte Boraussetzung zur Reit bes Intraftiretens bes Bürgerlichen Gefenbuches vorlag, ber Inhalt und Umfang eines am 1. Januar 1900 beftebenben Sypothefenrechtes fortan nach bem Burgerlichen Gefetbuch. Beiter geht bie Wirkung biefer, eine Ausnahme von der Regel der Nichtruckwirkung neuer Gesete und speciell von Art. 184 Einf.-Ges. enthaltenben Vorschrift nicht. Sie sest ausbrücklich ein zur Zeit ber Anlegung bes Grundbuches bezw., wo biefes schon angelegt war, zur Reit bes Intrafttretens bes Bürgerlichen Gesethuches bestehenbes Pfanbrecht voraus, woraus icon folgt, daß alles, was die Entftehung, die Begrundung bes Pfanbrechtes betrifft, nicht ber Ausnahmebeftimmung bes Art. 192 unterliegt. Das muß aber ebenso wie von dem Begründungsakt des Pfanbrechtes auch von einem translativen Erwerb besselben gelten, und zwar auch dann, und umsomehr dann, wenn biesem Erwerbe vermöge bes öffentlichen Glaubens bes Grundbuches im Falle eines Mangels im Rechte bes Autors eine konftitutive Wirtung beigelegt ift. Diese rechtserzeugende Kraft bes guten Glaubens an die Richtigkeit des Grundbuches, — die ja nicht bloß dem Hupothekenrecht (Recht im objektiven Sinne verstanden) eigentumlich ist, — bildet keinen Bestandteil, keine Eigenschaft des Pfandrechtes selbst, dessen Inhalt und Umfang davon völlig unberührt bleibt. Kann hiernach der Art. 192 des Einführungsgesetzes nur auf das Pfandrecht selbst, nicht aber auf die Rechtsakte, durch welche ein solches begründet oder mit der zu Grunde liegenden Forderung weiter veräußert worden ist, bezogen werden, so schließt die Fassung des § 892 B.G.B.:

"Zu Gunften desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück ober an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erwirbt" u. s. w. eine rückwirkende Anwendung bieser Vorschrift auf einen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesehbuches vollzogenen Erwerb worts beutlich aus.

Hiernach hat mit Recht der Berusungsrichter bei Entscheidung über den Sinwand des Beklagten nicht das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern den § 38 Abs. 2 Sig. Erw. Ges. vom 5. Mai 1872 zur Anwendung gebracht."...